

II. Bildung großer Territorialmächte.

1. Die Habsburger:

Rudolf I.: Osterreich, Steiermark, Kärnten und Krain;
Albrecht I.: Böhmen und Mähren.

2. Die Lützelburger:

Heinrich VII.: Böhmen und Mähren für seinen Sohn Johann;
Karl IV.: Oberpfalz, Niederlausitz, Schweidnitz, Jauer, Mark
Brandenburg.

3. Die Wittelsbacher:

Ludwig der Bayer: Bayern, dazu Mark Brandenburg und Tirol
für seinen Sohn Ludwig.

Auch die geistlichen Fürsten, die Erzbischöfe und Bischöfe, hatten es verstanden, ihre Gebiete zu Fürstentümern umzugestalten, indem sie in ihren Sprengeln neben der geistlichen Gewalt die weltliche Hoheit errangen.

Rückblick. Die geistlichen Territorialfürstentümer.

I. Entwicklung:

1. erhalten die Immunität und damit die niedere Gerichtsbarkeit;
2. Otto I. verleiht ihnen:
 - a. die herzogliche (Grafen-) Gewalt (hohe Gerichtsbarkeit, Heeresaufgebot, Königsbann),
 - b. Markt-, Münz-, Zollfreiheit;
3. 1220 Übereinkunft mit den geistlichen Fürsten: Landeshoheit.

II. Wichtige geistliche Territorien:

Erzbistümer Mainz, Trier, Köln.

II. Fürsten und Städte.

Die Kreuzzüge hatten Handel und Gewerbe mächtig belebt, und die Städte blühten mehr und mehr empor, sie erwuchsen zu noch immer größere Selbständigkeit begehrenden Gemeinwesen.

Diese Selbständigkeit erstrebten sie besonders auf den Gebieten des Gerichtswesens und des Steuerwesens.

Sie suchten sich zu befreien von der Gerichtsbarkeit der Stadtherren, d. h. der Bischöfe oder Fürsten, in deren Gebiet die Städte lagen, und selbst die Gerichtshoheit zu erlangen. Zunächst bekamen sie durch Verleihung des Marktfriedens nur die Marktgerichtsbarkeit, dann aber auch die niedere öffentliche Gerichtsbarkeit, während sie für die hohe Gerichtsbarkeit unter dem Grafengericht des Königs oder des Landesherrn standen. Im Laufe der Zeit aber erwarben viele von ihnen, zuerst die auf königlichem Grund und Boden angelegten, auch die hohe Gerichtsbarkeit.

Ferner suchten sie sich zu befreien von der Pflicht der Abgaben an den Landesherrn und erstrebten das Recht, von den Einwohnern zum Zweck der Bestreitung von städtischen Arbeiten, z. B. der Be-